

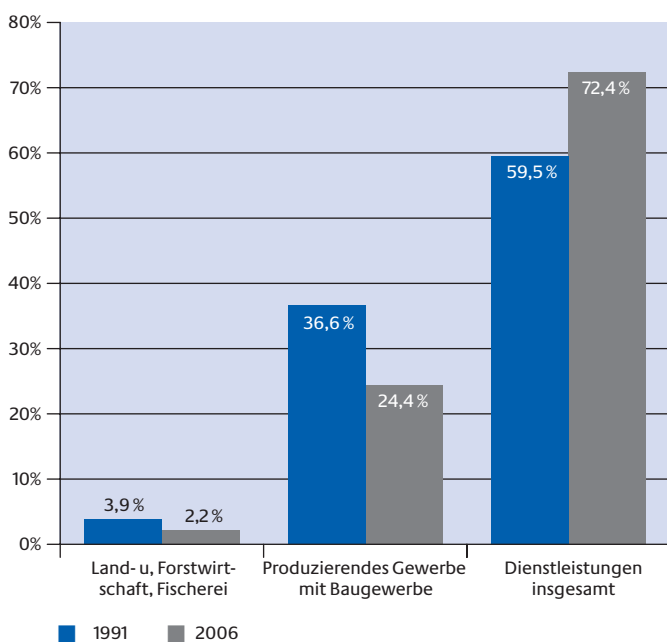
## 4. Die neue europäische Dienstleistungsrichtlinie – Chance für den Wirtschaftsstandort Deutschland\*

Nach intensiver Diskussion konnte am 12. Dezember 2006 die EU-Dienstleistungsrichtlinie endgültig verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat sich bei den Brüsseler Verhandlungen mit Erfolg für wesentliche Verbesserungen am ursprünglichen Kommissionsvorschlag eingesetzt. Die neue Richtlinie wahrt die Balance zwischen ökonomischen und sozialen Belangen und trägt den deutschen Interessen Rechnung. Die bevorstehende Umsetzung dieses Textes bietet nun die Chance, spürbare Vereinfachungen im In- und Ausland zu erreichen. Die Dienstleistungsrichtlinie rechtfertigt demgegenüber nicht Forderungen nach umfassenden neuen Mindestlöhnen.

### Wachstumsmotor Dienstleistungen

Dienstleistungen sind in den letzten Jahren in allen EU-Mitgliedstaaten zur vorrangigen Erwerbsquelle geworden. Auch in Deutschland erreichte der Anteil des Dienstleistungssektors an der Gesamterwerbstätigkeit 2006 über 72%; er hat sich damit seit 1970 mehr als verdoppelt (Grafik 1). Dienstleistungen erweisen sich damit als ech-

**Grafik 1: Entwicklung des Anteils Erwerbstätiger im 3-Sektorenmodell in %**



ter „Jobmotor“: Allein seit 1991 sind in Deutschland im Dienstleistungsbereich über 5 Mio. neue Arbeitsplätze entstanden. Ohne diesen Effekt würde die Arbeitslosigkeit heute deutlich höher ausfallen. Die größten Arbeitsplatzzuwächse waren bei den unternehmensnahen sowie den öffentlichen und privaten Dienstleistern zu verzeichnen. Auch bei den Selbständigen gab es sehr hohe Zuwächse im Dienstleistungsbereich.

Ähnlich positive Entwicklungen sind bei der Bruttowertschöpfung festzustellen: Der Anteil der Dienstleistungen im Drei-Sektoren-Modell beträgt heute fast 70%. Der Dienstleistungssektor ist damit seit 1991 um über 570 Mrd. € gewachsen. Der Zuwachs ist höher als der gesamte Beitrag des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau) zur Bruttowertschöpfung. Am dynamischsten entwickelten sich auch hier die unternehmensnahen Dienstleistungen.

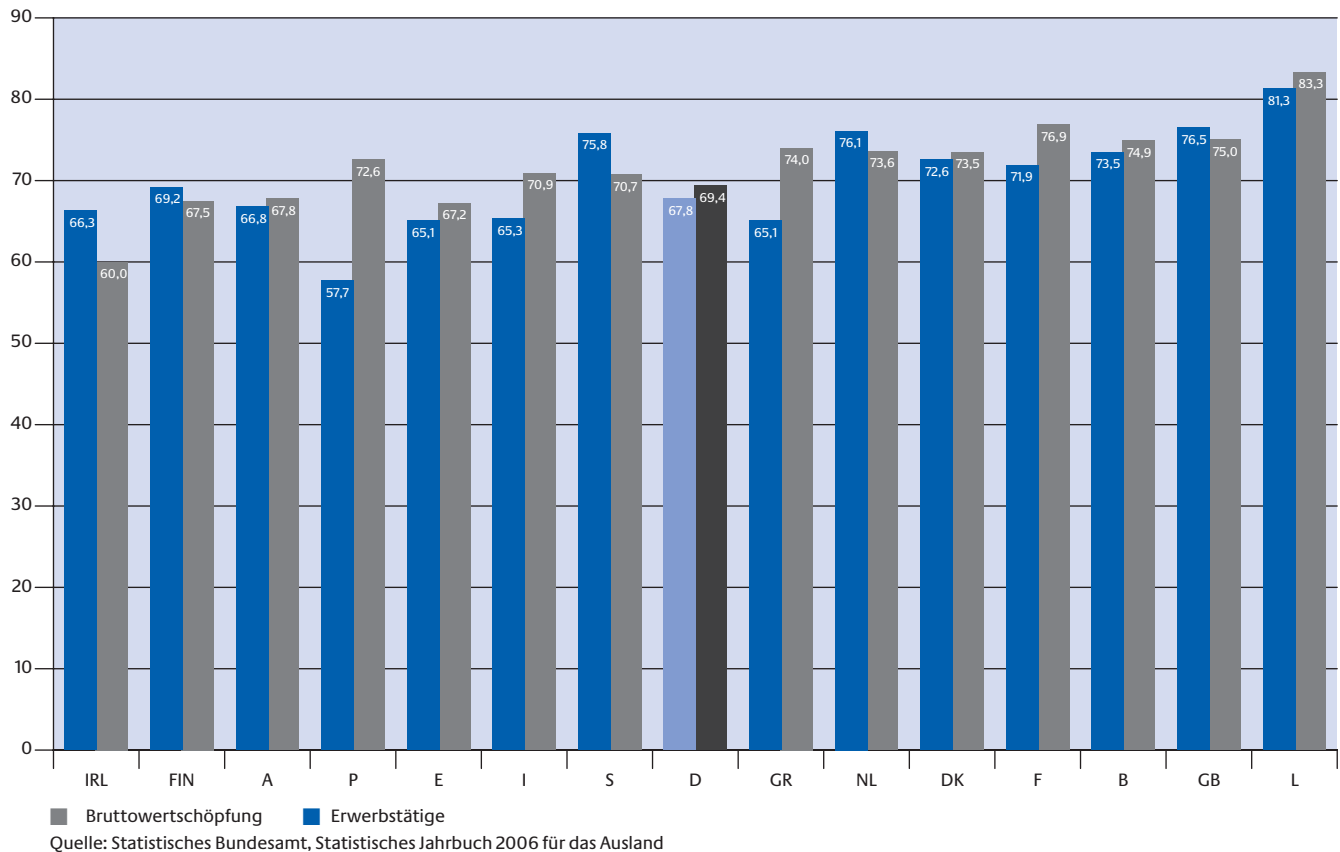
### Potenziale im europäischen Vergleich

Die wirtschaftlichen Potenziale des Dienstleistungssektors sind jedoch noch lange nicht ausgeschöpft. Ein Blick auf die Dienstleistungsmärkte im europäischen Ausland zeigt dies deutlich: Hinsichtlich des Erwerbstätigenanteils und des Anteils an der Bruttowertschöpfung liegt Deutschland hier nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes nur im Mittelfeld. In Großbritannien, Frankreich und Luxemburg tragen Serviceunternehmen weit aus stärker zur Wirtschaftsleistung bei (Grafik 2).

Deutsche Dienstleister partizipieren bislang – anders als Warenhersteller – auch noch vergleichsweise wenig am internationalen Leistungsaustausch. Zwar belegt Deutschland beim Dienstleistungsexport hinter den USA und Großbritannien bereits weltweit den dritten Platz. Aber gemessen am deutschen Gesamtexportvolumen liegt der Anteil der Dienstleistungsexporte lediglich zwischen 14 und 15% (2004 bei 14,1%). Das ist deutlich weniger, als man nach den vorgenannten Binnenzahlen erwarten dürfte und auch deutlich weniger als in vielen anderen europäischen Staaten. Stark dienstleistungsorientiert sind naturgemäß Länder, die erheblich vom Tourismus profitieren. Aber auch Länder wie Dänemark, Irland oder das Vereinigte Königreich eilen mit Vergleichswerten von über 30% weit voraus. Der EU-Durchschnittswert liegt immerhin bei rund 20% Dienstleistungsanteil am Gesamtexportvolumen. Auch wenn die maßgeblichen

\* Aktuelle Hintergrundinformationen zum Thema finden Sie im Internet unter [www.dienstleistungsrichtlinie.de](http://www.dienstleistungsrichtlinie.de).

Grafik 2: Anteil Dienstleistungswirtschaft bei Erwerbstätigen und Bruttowertschöpfung 2005 in EU 15 in %

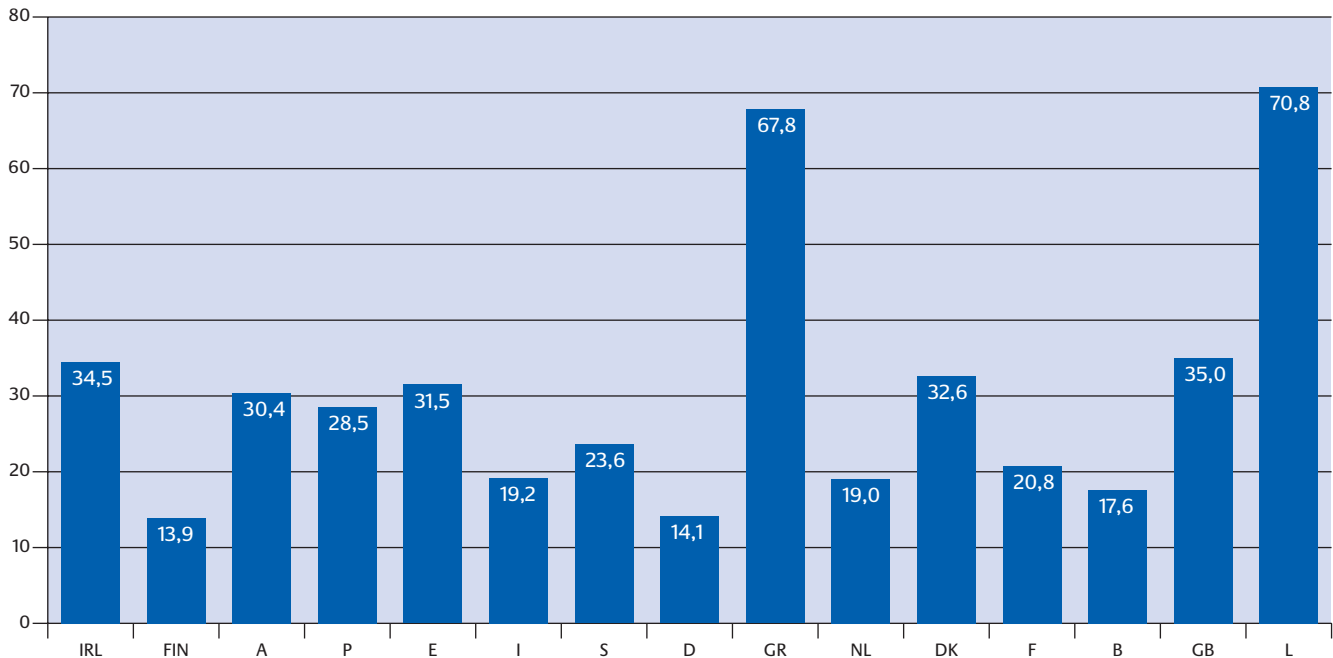


Dienstleistungsstatistiken bestimmte Faktoren nicht berücksichtigen (beispielsweise die in Waren „inkorporierten“ Dienstleistungen), bleibt hier bislang noch viel Potenzial ungenutzt (Grafik 3).

Im internationalen Dienstleistungshandel weist Deutschland seit Jahren insgesamt eine negative Bilanz auf. Dies ist allerdings maßgeblich darauf zurückzuführen, dass wir Deutsche nicht nur beim Warenexport, sondern auch beim Reisen „Weltmeister“ sind. Rechnet man Reisedienstleistungen heraus, erzielt Deutschland seit dem Jahr 2002 immerhin eine bescheidene positive Bilanz. Überschüsse werden insbesondere bei Transportleistungen, Transithandelsverträgen und Finanzdienstleistungen erzielt. Auch bei den Technischen Dienstleistungen, bei Patenten / Lizenzen, Forschung und Entwicklung, EDV sowie Ingenieurdienstleistungen hatte Deutschland in den letzten beiden Jahren mehr Einnahmen als Ausgaben zu verzeichnen.

### Konkreter Handlungsbedarf

Deutsche Dienstleister sind für den europäischen und internationalen Wettbewerb grundsätzlich gut gerüstet – doch die damit verbundenen Wachstums- und Beschäftigungschancen werden noch längst nicht von allen genutzt. Die Gründe für dieses Zögern sind vielfältig: Sie reichen von Sprach- und Kulturbarrieren über Schwierigkeiten beim Ausfindigmachen geeigneter Partner bis hin zu Problemen bei der Finanzierung und Preisgestaltung. Hindernisse bestehen allerdings auch in rechtlicher Hinsicht, wie eine Untersuchung der Europäischen Kommission von Juli 2002 zeigt. Dienstleister und ihre Kunden stoßen danach im grenzüberschreitenden Handel immer wieder auf Barrieren wie z.B.

**Grafik 3: Anteil Dienstleistungsexport am Gesamtexport (2004) in %**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2006 für das Ausland

- ▶ besondere Rechtsformerfordernisse,
- ▶ Niederlassungspflichten,
- ▶ besondere Anforderungen an Anlagen und Material,
- ▶ zusätzliche Nachweis- und Beglaubigungspflichten und
- ▶ Gebietsschutzklauseln, Werbungs- und Vertriebsbeschränkungen.

Die Barrieren sind insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) im voraus schwer zu überblicken und lassen sich – einmal erkannt – oftmals nur mit erheblichen Anpassungs- und Beratungskosten überwinden. Hier setzt die neue Dienstleistungsrichtlinie an.

### Der Weg zur neuen Dienstleistungsrichtlinie

Der im April 2004 vorgelegte erste Kommissionsvorschlag für eine „Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ löste allerdings sehr kontroverse Diskussionen aus. Auch in Deutschland waren die Meinungen geteilt, vor allem zu dem von der Kommission vorgeschlagenen „Herkunftslandprinzip“. Danach hätten Dienstleister, die

nur vorübergehend im EU-Ausland tätig werden wollen, für Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit grundsätzlich nur die Anforderungen ihres eigenen Herkunftsstaates zu beachten gehabt.

Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen stets deutlich gemacht, dass die weitere Vollendung des Dienstleistungsbinnenmarktes für Deutschland von herausragendem volkswirtschaftlichen Interesse ist. Zugleich galt es allerdings auch sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags auch weiterhin hohe Standards für die Sicherheit und Qualität von Dienstleistungen (zum Beispiel zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit) durchsetzen können. Ein zentrales Thema in den Verhandlungen war für die Bundesregierung zudem, dass das Arbeits- und Entsenderecht durch die Richtlinie nicht berührt werden darf. Daher setzte sich Deutschland nachdrücklich für eine Überarbeitung des ursprünglichen Richtlinienentwurfs ein.

Nach intensiven Verhandlungen im Europäischen Parlament und im Rat konnte im Sommer 2006 eine Einigung erreicht werden, die die Balance zwischen Marktöffnung einerseits und berechtigten Schutzerwartungen andererseits wahrt. Damit ist eine Lösung gefunden, die den wichtigsten deutschen Interessen Rechnung trägt und auch in den anderen Ländern Europas konsensfähig ist. Das ist ein großer Erfolg, auch für die Handlungsfähigkeit Europas. Auf dieser Grundlage konnte die Richtlinie am 28. Dezember 2006 in Kraft treten. Sie ist nun von den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren, d.h. bis Ende 2009 umzusetzen.

### Für wen gilt die neue Richtlinie?

Die neue Dienstleistungsrichtlinie betrifft einen breiten Bereich von Dienstleistungsbranchen: Grundsätzlich gilt sie für alle geschäftlich handelbaren Serviceangebote. Einbezogen sind etwa Handel, Gastronomie, Handwerk, IT-Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Unternehmensdienstleistungen und technischen Dienstleistungen, Beratung und Bauwirtschaft. Auf diesen Gebieten werden die vorgesehenen Vereinfachungen zu substanziellen Verbesserungen führen.

Zum Schutz wichtiger deutscher Interessen und besonders sensibler (bzw. bereits an anderer Stelle geregelter) Bereiche sieht die Richtlinie zugleich eine Reihe von Ausnahmetatbeständen und Klarstellungen vor. So sind neben dem Arbeitsrecht auch alle Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit ausgenommen, um Befürchtungen vor unfairem Wettbewerb von vornherein den Boden zu entziehen. Branchenausnahmen gelten überdies für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen einschließlich der Pflege, Finanzdienstleistungen, Dienste der elektronischen Kommunikation, Verkehrsdienstleistungen, audiovisuelle Dienstleistungen, Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen, private Sicherheitsdienste, Notare, Gerichtsvollzieher und das Glücksspiel. Auch bestimmte Querschnittsaspekte wie z.B. die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, Steuern sowie zivil- und strafrechtliche Fragen bleiben grundsätzlich unberührt.

Lange umstritten war die Einbeziehung der so genannten „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“. Gemeint sind Dienstleistungen, die unter Marktbedingungen, jedoch mit besonderem Ge-

meinwohlauftrag erbracht werden, wie z.B. die Strom-, Gas- und Wasserversorgung oder Postdienste. Die Richtlinie bezieht solche Leistungen grundsätzlich ein, sieht jedoch bei zentralen Vorschriften Sonderausnahmen vor. So finden insbesondere die neuen Bestimmungen zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung (Art. 16) generell keine Anwendung auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

## Anwendungsbereich der Richtlinie

**Grundsätzlich alle im Wirtschaftsverkehr gehandelten Dienstleistungen**

**Aber Ausnahmen für besonders geregelte / sensible Bereiche, u.a.:**

- ▶ Arbeits- einschließlich Entsenderecht
- ▶ Normen über soziale Sicherheit
- ▶ Gesundheits- /Sozialdienstleistungen
- ▶ Leiharbeitsagenturen
- ▶ Audiovisuelle Dienste
- ▶ Finanzdienstleistungen
- ▶ Elektronische Kommunikation
- ▶ Verkehr
- ▶ Glücksspiel
- ▶ Private Sicherheitsdienste
- ▶ Strafrecht
- ▶ Steuern

### Sonderfall

- ▶ „Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“

### Kein Vorwand für umfassende neue Mindestlohnforderungen

Die neue Dienstleistungsrichtlinie bringt keinerlei Veränderungen für die Zugangsmöglichkeiten ausländischer Arbeitnehmer auf den deutschen Arbeitsmarkt mit sich. Sie schafft keine neue Situation im Arbeits- und Entsenderecht: Diese Bereiche werden im Gegenteil von der neuen Richtlinie ausdrücklich ausgenommen. Auch die in den Beitrittsverträgen mit den mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Übergangsvorschriften gelten in vollem Umfang weiter. Die Dienstleistungsrichtlinie eignet sich deshalb nicht als Grundlage für umfassende neue Mindestlohnforderungen.

### Spürbare Vereinfachungen im In- und Ausland

Für die einbezogenen Dienstleistungsbereiche wird die neue Richtlinie spürbare Vereinfachungen und Verbesserungen im In- und Ausland bringen. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen, ein Mehr an Transparenz und den Wegfall von Behinderungen bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Vorteile ergeben sich aber auch für Kunden und Verbraucher, vor allem durch bessere Informationsansprüche und mehr Auswahl bei weiterhin hohem Sicherheits- und Qualitätsniveau. Dies wird insbesondere über drei wesentliche Hebel erreicht:

- ▶ **konsequenter Abbau bürokratischer Hürden**
- ▶ **verbesserte Unterstützung für Dienstleister und Dienstleistungsempfänger** und
- ▶ **deutliche Vertiefung der Verwaltungszusammenarbeit** zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

### Konsequenter Abbau bürokratischer Hürden

#### Im Niederlassungsstaat

- ... profitieren Dienstleister von systematischer Prüfung und ggf. Vereinfachung des nationalen Rechts.
- ... kommen Dienstleister in den Genuss einfacherer Verfahren und einer verstärkten Nutzung von eGovernment.

#### Im EU-Ausland

- ... sind in einem anderen Mitgliedsland niedergelassene Dienstleister grundsätzlich zu freier Tätigkeitsaufnahme und -ausübung berechtigt.
- ... kann das Zielland diesbezüglich jedoch Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt vorsehen.

### Konsequenter Abbau bürokratischer Hürden

Ein wesentliches Anliegen der Dienstleistungsrichtlinie ist der konsequente Abbau bürokratischer Hemmnisse. Dabei ist – wie schon nach dem EG-Vertrag – zwischen Hürden im eigenen Niederlassungsstaat und Hürden im EU-Ausland zu unterscheiden:

- ▶ **Im Staat der eigenen Niederlassung** profitieren Dienstleister von einer systematischen Prüfung aller für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten. Die einzelnen Anforderungen sind nicht nur generell daraufhin zu prüfen, ob sie „einfach genug“ sind, sondern auch, ob sie in Widerspruch zu speziellen Vorgaben des Richtlinienentwurfs stehen. Derartige Spezialvorgaben betreffen beispielsweise den Ablauf von Genehmigungsverfahren, aber auch wirtschaftliche Bedarfsprüfungen oder die Pflicht zur Stellung finanzieller Sicherheiten.

Ein Beispiel für die Vereinfachungsaufträge der Richtlinie: Behörden sind künftig verpflichtet, Genehmigungen innerhalb von zuvor festgelegten Fristen zu erteilen. Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und der Antrag innerhalb der Frist nicht bearbeitet wurde, gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist grundsätzlich als erteilt (Genehmigungsfiktion); nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Prüfpflichten führen also letztlich auch zu einfacheren Verfahren im Niederlassungsstaat.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Mitgliedstaaten der EU-Kommission zu berichten. Dabei muss ausdrücklich begründet werden, warum bestimmte Anforderungen beibehalten werden sollen.

- ▶ **Im EU-Ausland** sind in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassene Dienstleister grundsätzlich zu freier Tätigkeitsaufnahme und -ausübung berechtigt. Das Zielland kann jedoch Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt vorsehen. Damit wurde eine Abkehr von dem zunächst vorgeschlagenen Herkunftslandprinzip vollzogen. Auch die notwendigen Kontrollmöglichkeiten verbleiben – wie von der Bundesregierung in den Richtlinienverhandlungen verlangt – im Zielland.

### **Mehr Unterstützung für Dienstleister und Dienstleistungsempfänger: Das künftige Netzwerk „Einheitlicher Ansprechpartner“...**

Die Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten darüber hinaus wesentliche organisatorische Erleichterungen für Dienstleister und Dienstleistungsempfänger. So muss bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist ein flächendeckendes Netzwerk so genannter „Einheitlicher Ansprechpartner“ aufgebaut werden. Über diese zentralen Ansprechpartner können künftig alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, aus einer Hand abgewickelt werden. Der „Einheitliche Ansprechpartner“ soll dabei ein „Dienstleister für Dienstleister“ sein, der den Zugang zur Verwaltung entscheidend vereinfacht. Als „Verfahrenspartner“ begleitet er Dienstleistungserbringer auf deren Wunsch mit einem umfassenden Unterstützungs- und Koordinierungsangebot hinsichtlich der notwendigen Verfahren und Formalitäten. Aufgabe der Einheitlichen Ansprechpartner ist es daneben, als „Informationsbroker“ auch für Dienstleistungsempfänger tätig zu werden und eine verbindliche Beratung zu allen Aspekten der Tätigkeitsaufnahme und -ausübung zu ermöglichen.

#### **Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner**

##### **„Verfahrenspartner“ für Dienstleistungserbringer**

- ▶ Verbindliche Beratung zu allen Aspekten der Tätigkeitsaufnahme und -ausübung
- ▶ Umfassende Verfahrenskoordination gegenüber zuständigen Stellen
- ▶ Entgegennahme bestimmter Änderungsmitteilungen

##### **„Informationsbroker“ für Dienstleistungsempfänger**

- ▶ Verbindliche Beratung zu allen Aspekten der Tätigkeitsaufnahme und -ausübung im Inland
- ▶ Optional: Information auch über das ausländische Recht

Die Schaffung Einheitlicher Ansprechpartner berührt zwar nicht die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme, setzt jedoch eine intensive Vernetzung zwischen allen betroffenen Stellen im In- und Ausland voraus. Dies bringt angesichts der komplexen föderalen Strukturen in Deutschland große Herausforderungen mit sich, insbesondere was die Organisationsabläufe, die Informationstechnologie und die Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen angeht. Umso wichtiger ist die frühzeitige Verständigung auf gemeinsame Eckpunkte zur Umsetzung, damit ein insgesamt stimmiges und bezahlbares System entsteht.

### **... und die Möglichkeit umfassender elektronischer Verfahrensabwicklung**

Wichtige organisatorische Verbesserungen sind auch im Bereich der elektronischen Verfahrensabwicklung zu erwarten. Nach der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bis Ende 2009 alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Die bereits seit längerem eingeleiteten Bemühungen um den Aufbau effizienter e-Government-Strukturen werden dadurch einen deutlichen Schub erfahren. Zuvor allerdings bleiben noch eine Vielzahl komplexer Umsetzungsfragen zu lösen.

#### **Wichtige organisatorische Verbesserungen**

##### **Einheitliche Ansprechpartner**

- ▶ ermöglichen es Dienstleistern, alle notwendigen Informationen aus einer Hand zu erhalten und Behördengänge zentral zu erledigen.

##### **Umfassende elektronische Verfahrensabwicklung**

- ▶ ermöglicht es Dienstleistern und Behörden, alle Formalitäten und Bescheide IT-gestützt auch aus der Ferne zu erledigen.

##### **Europäische Verwaltungszusammenarbeit / IMI**

- ▶ ermöglicht es Behörden, europaweit über die elektronische Kommunikationsplattform IMI zusammenzuarbeiten.

### **Vertiefung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten**

Ein weiterer Baustein sind die vorgesehenen Verbesserungen bei der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Erstmals erhalten damit Kontrollbehörden die Möglichkeit, effektiv über ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem mit den zuständigen Kollegen in anderen EU-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Auftretende Fragen – z.B. bei Verdacht auf Scheinselbständigkeit – können künftig damit schnell geklärt werden. Die Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau des elektronischen Binnenmarktinformationssystems (IMI) haben schon begonnen. Bund und Länder stehen dabei in Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden, um auch hier ein für alle Ebenen handhabbares und bezahlbares System sicherzustellen.

### **Weiteres Vorgehen auf nationaler und europäischer Ebene**

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten für die Umsetzung drei Jahre Zeit, das heißt bis Ende 2009. Angesichts der Fülle an Aufgaben und gerade in Deutschland der Vielzahl der Beteiligten auf allen Ebenen, also Bund, Ländern und Gemeinden, muss dieser Zeitraum sehr intensiv genutzt werden. Mitgliedstaaten und Europäische Kommission müssen die notwendigen Konkretisierungen zügig vornehmen und gemeinsame Eckpunkte erarbeiten, um eine erfolgreiche und konsistente Umsetzung in allen EU-Ländern zu realisieren. Die Bundesregierung wird die EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 dazu nutzen, diese Arbeiten aktiv voranzubringen.

Da bei der Umsetzung auf allen Ebenen zahlreiche sachliche und organisatorische Bereiche abzudecken sind, ist auch national eine frühzeitige und effiziente Einbeziehung aller Beteiligten von entscheidender Bedeutung. Das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundeswirtschaftsministerium und das insbesondere für die IT-Umsetzung zuständige Bundesinnenministerium haben hierzu bereits die ersten Schritte eingeleitet. Geprüft wird derzeit auch, bei der nächsten Fortschreibung des Aktionsplans „Deutschland-Online“ die elektronische Umsetzung zu einem prioritären Vorhaben zu erklären.

Eine zentrale Umsetzungsrolle kommt in vielen Bereichen vor allem den Bundesländern zu. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat dem Bund-Länderausschuss Dienstleistungswirtschaft das Mandat erteilt, die Umsetzung koordinierend zu begleiten. Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit den Bundesländern bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um gemeinsam Eckpunkte für die Umsetzung zu erarbeiten. Dabei steht zunächst das künftige System „Einheitlicher Ansprechpartner“ im Vordergrund. Erheblichen Arbeitsaufwand sowie schwierigen politischen Klärungsbedarf lässt aber auch die geforderte Prüfung und ggf. Anpassung des für Dienstleister geltenden Rechts („Normenscreening“) erwarten, die auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kreisen, Kommunen) vorgenommen werden muss.

Auch wenn das Ziel „Abbau von Hürden für Wachstum und Beschäftigung im Dienstleistungsbereich“ klar ist: Die eigentlichen Arbeiten haben mit Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie erst begonnen. Es kommt nun entscheidend darauf an, dass die Weichen auch bei der Umsetzung richtig gestellt werden.